

12.11.2014
Lahn-Dill-Kreis



Vorstand im §§-Dschungel
Eine Navigationshilfe

Dr. Frank Weller
Rechtsanwalt und Mediator

Europäisches Institut für das Ehrenamt
Dr. Weller

www.ehrenamt-europa.eu

Ihr Referent



- Dr. Frank Weller
 - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
 - Recht der Non-Profit-Organisationen
 - Ehrenamt und Freiwillige
 - Datenschutz
 - Internet und Social Media
 - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen Landessportbund Hessen e.V.
 - Vereins(Vorstands)mitglied

→ www.weller-hilft.de

www.ehrenamt-europa.eu

1) Haftung

Haftung im Verein: § 31 a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter **unentgeltlich** tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem **Verein** für einen **bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten** verursachten Schaden nur bei Vorliegen von **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. Satz 1 gilt auch für die Haftung **gegenüber den Mitgliedern** des Vereins.

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem **anderen** zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie **von dem Verein** die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 31 b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder **unentgeltlich** für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem **Verein** für einen Schaden, den sie **bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben** verursachen, nur bei Vorliegen von **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem **anderen** zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie **von dem Verein** die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Im Ergebnis haften ...

- Vorstands- und Vereinsmitglieder
- für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
- wenn sie jemanden schädigen
- bei Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten
- bzw. der ihnen übertragenen
- satzungsgemäßen
- Vereinsaufgaben

- allerdings ggf. „nur“ Freistellungsanspruch gegen Verein

Haftung

Was ist grobe Fahrlässigkeit?

- besonders nachlässiges Verhalten
- Sorgfalt wird in besonders hohem Maße verletzt.
- Es wird unterlassen, was jedem hätte einleuchten müssen.
- „Unfassbar! Unglaublich! Das darf einfach unter keinen Umständen passieren!“

2) Impressum Verein im Internet

„Impressum für Webseiten“

- wesentliche Rechtsgrundlage für **Betreiber** (Diensteanbieter) von **Webseiten**, Newsletter, Foren etc.:
- **Telemediengesetz (TMG)**
- insbesondere: Informationspflichten (§§ 5, 6) und Datenschutz (§§ 11 ff.)



www.ehrenamt-europa.eu

§ 5 TMG – Homepage + Social Media

- Pflicht zur **Anbieterkennzeichnung** bei „geschäftsmäßigem“ Angebot
 - Ausnahme: **rein** privates Angebot
 - Bsp.: Verein empfiehlt fremdes Buch
 - schon dies macht Angebot geschäftsmäßig
- **Fazit:** Anbieterkennzeichnung in jedem Fall zu empfehlen, Risiko lohnt sich nicht!



www.ehrenamt-europa.eu

Anbieterkennzeichnung

- § 5 TMG: umfassende Offenlegung der Anbieterdaten
 - Wer ist rechtlich Verantwortlicher?
- bei journalistischen Inhalten auch § 55 Abs. 2 RStV (Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien) zu beachten

Praktische Hilfe zum Beispiel: www.net-and-law.de; dort: Webimpressum-Assistent

www.ehrenamt-europa.eu

§ 5 TMG heißt in der Praxis ...

- dass die Anbieterkennzeichnung folgende Angaben enthalten muss:
 - vollständiger Name des Vereins mit „e.V.“
 - postalische Anschrift
 - Vertretungsvorstand nach § 26 BGB
 - Telefon
 - E-Mail-Adresse
 - zuständiges Amtsgericht und VR-Nr
 - falls vorhanden: Umsatzsteuer-ID.Nr.



www.ehrenamt-europa.eu

§ 5 TMG ... in der Praxis

Anbieterkennzeichnung

Verein e.V.
Beispielstrasse 111
12345 xStadt

Vertretungsberechtigter Vorstand:

- 1. Vorsitzende: Erika Musterfrau
- 2. Vorsitzender: Max Mustermann

Beide sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

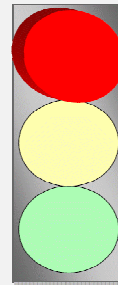
Tel. (0 12 34) 55 66 77 88

E-Mail: kontakt (at) verein-ev.de

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht xStadt unter VR Nr. 1234
Umsatzsteuer-ID: DE 1234567890

www.ehrenamt-europa.eu

Anbieterkennzeichnung: Wo?



Anbieterkennzeichnung:

- Mindestangaben über den Betreiber
- leicht erkennbar
- unmittelbar erreichbar
- ständig verfügbar

- 2-Click-Regel



www.ehrenamt-europa.eu

Journalistischer Inhalt – Wann?

- über bloße Eigenwerbung hinausgehend
- Darstellung von Neuigkeiten
- regelmäßiger Austausch der Beiträge oder aktuelle Informationen zu bestimmten Themen oder Beitrag zur Meinungsbildung
- Gesamtschau des Angebotes: mit den klassischen Medien wie Presse und Rundfunk vergleichbarer Informationsdienst ?
- ➔ **zusätzlich Benennung einer inhaltlich verantwortlichen Person mit vollem Namen und Anschrift (wie bei Printmedien im „klassischen“ Impressum, kann auch gleiche Person wie § 5 TMG sein)**

3) Urheberrecht Verein im Internet

Urheberrecht

- schützt die Rechte des Urhebers (Autor, Künstler, Fotograf ...) an persönlichen geistigen Schöpfungen, z.B.
 - (Fach)Literatur, Arbeitshilfen, Präsentationen, Formulare
 - Film, Fernsehsendung
 - Fotografie
 - Musik,
 - Computerprogramm
 - Grafik, Logo
 - Comicfiguren etc.



www.ehrenamt-europa.eu

Urheberrecht (2)

- Also: Vorsicht bei der Nutzung fremder Inhalte (Download!), auch wenn diese im Netz frei zugänglich sind!
 - Anbieter im Netz = Urheber?
Nicht unbedingt! Risiko liegt bei Ihnen!
Möglicherweise hat Anbieter/„Veröffentlicher“ gegen Urheberrecht verstoßen
→ Sie beteiligen sich nachfolgend daran!

4) Fotos Persönlichkeitsrecht

Persönlichkeitsrecht

- schützt die Privat- und Intimsphäre
- Stichwort „Recht am eigenen Bild“ (§§ 22 f. KunstUrhG)
- Grundsatz: für Verbreitung/Veröffentlichung von Fotos immer **Einwilligung der fotografierten Person** erforderlich



www.ehrenamt-europa.eu

Fotos: Keine Einwilligung erforderlich, wenn

...

- **Foto = zeitgeschichtliche Bedeutung** (auch örtlich/regional); es genügt **aber** nicht, wenn allein die Person (z.B. Bgm) zeitgeschichtlich bedeutend ist, vielmehr muss das Ereignis mit dieser Person zeitgeschichtlich von Interesse sein (**ja**: Bgm besucht Vereinsjubiläum; **nein**: Bgm kauft Schuhe = privat)
- **Person = „Beiwerk“ neben Landschaft oder Örtlichkeit**; Kontrollfrage: Könnte die Person auch weggelassen werden?
- **Person = TeilnehmerIn an Versammlung, Aufzug**; Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, keine zufällige Gruppenbildung

5) Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter (§ 4 d, f BDSG ...)



... ist vom Verein schriftlich zu bestellen,

- wenn *in der Regel* **mehr** als **9** Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten **beschäftigt** werden

www.ehrenamt-europa.eu

Datenschutzbeauftragter



- **beschäftigt in diesem Sinne:**
jede(r), der (die)
im Auftrag des Vereins
regelmäßig
mit Hilfe der EDV-Mitgliederverwaltung
personenbezogene Daten
erhebt, verarbeitet oder nutzt,
- egal, ob als Ehrenamtler(in) oder gegen Vergütung im Verein tätig

www.ehrenamt-europa.eu

Datenschutzbeauftragter



- also z.B.:
- Vorstandsmitglieder
- Abteilungsleiter
- Webmaster
- externe Dienstleister

und ...

www.ehtenamt-europa.eu

Datenschutzbeauftragter



!

... auch: Schreibkräfte, Kursleiter
Übungsleiter etc.,
die lediglich aus DV stammende Angaben
nutzen (z.B. Adressen, Teilnehmerlisten)

www.ehtenamt-europa.eu

Werbung

Nach nur 2 Spots geht's weiter ...
Bleiben Sie dran!

Neues E-Book: Flügel für gute Ideen



E-BOOK

„GUTES EINFACH VERBREITEN“
JETZT LESEN!

Kostenloser Download:

<http://www.opentransfer.de/#e-book>

Weitere Infos

- www.ehrenamt-europa.eu oder
- www.weller-hilft.de
- **Forum Ehrenamt**
- Infos zu(m)
 - Vereins- + Freiwilligenrecht
 - Datenschutz + Telemediengesetz
 - Fundraising
 - Fördermittel u.v.m.
- Kostenlos registrieren - anmelden - loslegen!



www.ehrenamt-europa.eu

6) Mitgliederversammlung Satzungsrecht

Mitgliederversammlung, § 32 BGB (1)

- Wie oft? Wann? Welche Form (virtuell)?
 - Satzung oder Interesse des Vereins : § 36 BGB
- Angelegenheiten (Aufgaben der MV)
- Einladung
 - Form + Frist (Beginn + Ende)
- Anträge
 - Form + Frist (sog. Dringlichkeitsantrag)
 - Inhalt
- Versammlungsleitung

Mitgliederversammlung (2)

- Beschlussfähigkeit
- Stimmvollmachten, § 38 BGB
- geheime oder offene Abstimmungen?
 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen, §§ 32, 33 BGB
- „Blockwahl“: Satzungsregelung!
- außerordentliche MV
 - Minderheitsverlangen, § 37 BGB: 10%
 - Satzung: z.B. 20, 30, 40 oder 49% ?

Unverbindliches Muster:**§ ... Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (2) Im ersten Halbjahr [Vom 01.04. bis 30.09.] eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder der Absendung der E-Mail. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt wurde.

- (4) Jedes Mitglied kann bis [28.02. jeden Jahres] spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehend schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen. Fristgemäß gestellte Ergänzungsverlangen und Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Versammlung genügt. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Kann oder will auch dieser die Mitgliederversammlung nicht leiten, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.

- (8) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (9) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (10) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Die Art der Abstimmung (z.B. geheim oder offen per Handzeichen) bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:

- Bezeichnung von Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut.

- (13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für ordentliche Mitgliederversammlungen – ist vom Vorstand einzuberufen,
- wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins beschließt;
 - wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt.

Auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch Gegenstände setzen, die nicht den Grund für deren Einberufung bilden.

7) Mittelverwendung Gemeinnützigkeit

Steuerrecht : Wichtige Informationsquellen ...

...die man kennen muss:

- Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiter-/innen, 35. Aufl. Juli 2013, Hrsg.: HMdF
→ www.hmdf.hessen.de Rubrik: Publikationen
- BMF-Schreiben vom 07.11.2013 (Spenden)
→ www.bundesfinanzministerium.de Rubrik: Service/BMF-Schreiben/Suche: 2013/0239390

www.ahrenamt-europa.eu

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO: **zeitnahe** Mittelverwendung ...

... für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke:

→ spätestens in den auf den Zufluss folgenden **zwei** Kalender- oder Wirtschaftsjahren

Ausnahmen: § 62 Abs. 3 AO (z.B. Zuwendungen von Todes wegen oder mit ausdrücklicher Bestimmung „zur Vermögensmehrung“)

www.ahrenamt-europa.eu

§ 62 AO: Rücklagen

insbesondere

1. soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen
2. für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung)
3. freie Rücklage

Näheres: Steuerwegweiser, 4.5.2, S. 24 ff.

www.ahrenamt-europa.eu

8) Spender vs. Sponsor Gemeinnützigkeit

Spenden > < Sponsoring

- gemeinnützige Vereine: „Spendenbescheinigungen“
- Spende im Steuerrecht: freiwillig + ohne Gegenleistung
- Sponsoring: Vertrag mit Lstg. + Gegenleistg.

- Dank an den Spender? **Ja, aber:**

„zuviel“ Dank → aus Spende wird Sponsoring

z.B. Verlinkung auf Website eines spendenden Unternehmens = Gegenleistung

→ keine Spende, sondern Sponsoring!

→ etwaige Spendenbescheinigung = falsch!

→ Gemeinnützigkeit in Gefahr!

www.ehrenamt-europa.eu | Dr. Weller | K. Buchner

9) MiLoG

Mindestlohngesetz

Arbeitsrecht und Sozialversicherung

Fällt Ehrenamt unter MiLoG?

„Die Koalitions-Fraktionen sind mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales darin einig, dass ehrenamtliche Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitarbeiter in Sportvereinen [?] nicht unter dieses Gesetz fallen. Von einer **„ehrenamtlichen Tätigkeit“** im Sinne des § 22 Absatz 3 MiLoG ist immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Liegt diese Voraussetzung vor, sind auch Aufwandsentschädigungen für mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Höhe, unschädlich. Auch Amateur- und Vertragssportler fallen nicht unter den Arbeitnehmer-Begriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund stehen.“

Quelle: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drucksache 18/2010 v. 2.7.2014

Sind damit alle Streitfälle gelöst?

Gemeint sind ehrenamtliche Tätigkeiten mit Vergütung in Höhe des

- Ehrenamtsfreibetrages (€ 720 pro Jahr)
- Übungsleiterfreibetrages (€ 2400 pro Jahr)

Und sicher nicht nur im Sport!

- Minijob (€ 450 pro Monat) fällt wohl unter MiLoG
- Problem: Was heißt genau Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung ?

10) Versicherungsschutz

Versicherungsschutz



- Gesetzliche Unfallversicherung bei einer BG: Freiwillig für Vorstandsmitglieder - € 2,73 pro Amt + Jahr
 - VBG, BGW, UKH
- Hess. Ehrenamtsversicherung
 - Grundlage ist Rahmenvertrag Land Hessen mit Sparkassenversicherung
- Näheres: Landesehrenamtsagentur unter: www.gemeinsam-aktiv.de / Ratgeber & Fortbildung

www.ehrenamt-europa.eu

Herzlichen Dank!

**THE
END!**



- Europäisches Institut für das Ehrenamt
Inhaber: Dr. Frank Weller
www.ehrenamt-europa.eu

- Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller
www.weller-hilft.de
- Ser-Ve Organisationsberatung
Inhaberin: Karin Buchner
www.ser-ve.de

www.ehrenamt-europa.eu